

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Wölland-
Augustenhof" der Stadt Burglengenfeld

Der vom Stadtrat Burglengenfeld am 31.05.1988 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Wölland-Augustenhof" (Beschluß-Nr. 894 b) wurde vom Landratsamt Schwandorf mit Bescheiden vom 29.08.1988 und 17.02.1989 Nr. 5.1-610.07 gemäß § 11 BauGB unter folgenden Auflagen genehmigt:

- a) Das Wohngebäude auf der Parzelle 39 ist unter Berücksichtigung des 20 kV-Schutzbereiches der OBAG-Leitung zu errichten.
- b) Baugesuche für Anwesen, die an der Begrenzung des Schutzstreifens der 20 kV-Freileitung zu stehen kommen, sind der zuständigen Bezirksleitung der OBAG zur Überprüfung vorzulegen.
- c) Einfriedungen einschließlich Sockel zur Fahrbahn hin dürfen von der Fahrbahnoberkante ausgemessen, eine Gesamthöhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- d) Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Anpflanzung und Materialablagerung freizuhalten, welche die Fahrbahn um mehr als 1,0 m Höhe überragen.
- e) Die Wendeanlage in der Richard-Strauß-Straße ist nach Rasz 81 mit einem äußeren Wendekreishalbmesser für Lkw von mindestens 12 m auszubilden.
- f) Pro Parzelle ist ein großkroniger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen.
- g) Die Erschließungsmaßnahmen sind ordnungsgemäß und rechtzeitig sicherzustellen.
- h) Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 18.01.1989, Az.: 4622-94 mü, sind zu berücksichtigen. Mit Beschluß-Nr. 1042 vom 14.03.1989 hat der Stadtrat Burglengenfeld diese Auflagen gebilligt.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt gemäß § 12 Satz 4 BauGB der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Satzung liegt im Rathaus, Zimmer 17, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften der §§ 42 ff des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan oder das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 BauGB sind unbeachtlich

a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen nach Buchstabe a) innerhalb eines Jahres, in den Fällen nach Buchstabe b) innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Burglengenfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Burglengenfeld, 22.März 1989

Stadt Burglengenfeld



[Handwritten Signature]
Bawidamann

1. Bürgermeister

angeschlagen am 22.03.1989

abgenommen am 28.04.1989

Bekanntmachungsnachweis

Vorstehende Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Wölland-Augustenhof" der Stadt Burglengenfeld wurde in der vom Stadtrat Burglengenfeld nach § 34 der Geschäftsordnung vom 22.5.1984 vorgeschriebenen Art bekanntgemacht.

Burglengenfeld, den 23. März 1989

Stadt Burglengenfeld



[Handwritten signature]
Bawidamann

1. Bürgermeister